

Vom Wasserleitungsverband auszufüllen !

VIII. ÜBERPRÜFUNG UND TECHNISCHE FESTSTELLUNGEN

- 1a. Erforderliche Ortsnetzerweiterung: Länge _____ m, Durchmesser _____
- 1b. Erforderliche Ortsnetzerweiterung innerhalb eines bestehenden anschlusspflichtigen Grundstückes, Länge _____ m, Durchmesser _____
2. Abstand der ON-Leitung zur Straßenfluchtlinie (Grundgrenze) _____ m, Durchmesser _____
3. Der erforderliche Nenndurchmesser aufgrund der beantragten Durchflussmenge beträgt
DN _____ mm
Die Durchflussmenge: _____ m³/h
Die Länge der Anschlussleitung beträgt _____ m von der Straßenfluchtlinie (Grundgrenze bis einschl. Wasserzähler)
4. Lage des Wasserzählers: _____
5. Hydraulische Voraussetzungen: _____
6. Bemerkungen _____
7. An Ort und Stelle überprüft am _____ von _____

Eisenstadt, am _____ Datum _____ Der Technische Betriebsleiter _____

IX. ERMITTLUNG DER WASSERLEITUNGSABGABE

1. Wohngebäude bis zu zwei Wohneinheiten
Maximale Durchflussmenge 4 m³/h x Einheitssatz € _____ /m³ (inkl. USt.) € _____
2. Für alle anderen Anlagen
Durchflussmenge _____ m³/h x Einheitssatz € _____ /m³ (inkl. USt.) € _____
3. Zahlungsbedingungen: _____
4. Zahlungseingang: _____
5. Abdeckung der Kosten durch: _____ Anschlüsse à € _____ = € _____

X. ZURÜCKSTELLUNG bzw. AUSSCHLUSS

1. Der Hausanschluss kann nicht durchgeführt werden, weil _____

Eisenstadt, am _____ Datum _____ Der Leitende Bedienstete _____

Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Ruster Straße 74, 7000 Eisenstadt
Wiener Straße 71, 7100 Neusiedl/See
Telefon: 02682/609, Fax: 02682/609-276

DVR: 0060372, UID 16245409
e-mail: kunden@wasserleitungsverband.at
http://www.wasserleitungsverband.at

WASSERANSCHLUSSFORMULAR

Anschlusswerber: _____ Ortsnetz: _____

Wohnadresse: _____ Email: _____

Anzuschließendes (angeschlossenes) Objekt (Art): _____ Tel. _____

Adresse: _____ Grundst.-Nr. _____

I. NEUERRICHTUNG

Der unterfertigte Anschlusswerber meldet den Wasserleitungsanschluss an das Rohrnetz des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland gemäß den im Bereich des Verbandes geltenden Bestimmungen (Landesgesetz vom 27.9.2007, LGBl. Nr. 73/2007 in der jeweils gültigen Fassung, der Wasserleitungsordnung (WLO) laut Landesamtsblatt f. d. Bgld. vom 18.12.2015 sowie Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland) an.

Wohngebäude (bis zu 2 Wohneinheiten, Garten u. dgl.):
Maximale Durchflussmenge 4 m³/Stunde.
Länge der erforderlichen Leitung vom Objekt bis zur Straßenfluchtlinie _____ m
Lage des Wasserzählers (Keller, Schacht): _____

Gewerbe, Industrie, freie Berufe oder Wohnhäuser ab 3 Wohneinheiten und sonstige Großanlagen (Schulen, Spitäler, Gärtnereien, Pensionen, Wohnhäuser mit Fremdenzimmern usw.)
Eine Wasserbedarfsberechnung lt. ÖNORM B2538 ist beizulegen.
Maximale Durchflussmenge _____ m³ in der Stunde.
Länge der erforderlichen Leitung vom Objekt bis zur Straßenfluchtlinie _____ m
Lage des Wasserzählers (Keller, Schacht): _____

Druckloser Hausanschluss für die Durchflussmenge von _____ m³/h

II. ÄNDERUNG EINES BESTEHENDEN HAUSANSCHLUSSES:

Verlegung der Anschlussleitung ohne Erd- und Baumeisterarbeiten und ohne Abdichtung der Mauerdurchführung des Hausanschlusses

Wasserzählerversetzung ohne Erd- und Baumeisterarbeiten und ohne Abdichtung der Mauerdurchführung des Hausanschlusses

Änderung des Nenndurchmessers der Anschlussleitung von DN _____ mm auf DN _____ mm.

Sonstige _____ Änderungen:

GP: _____ Auftr.Nr.: _____ Vertr.Kto.: _____

AO: _____ Ref.-Bel.: _____ PSP-El.: _____

VB: _____ Vers.Anl.: _____ MD-Nr.: _____

III. BESONDERE BEMERKUNGEN

Die ausführende Firma verpflichtet sich, die Verbrauchsanlagen gemäß § 3 und § 8 der WLO herzustellen und über Aufforderung die Fertigstellung mit einer kotierten Planskizze dem Wasserleitungsverband vorzulegen.

(Unterschrift und Firmenstempel der ausführenden Installationsfirma des Anschlusswerbers)

IV. DURCHFÜHRUNG UND BEDINGUNGEN

Der Unterfertigte nimmt zur Kenntnis, dass die Haftung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland für die Anschlussleitung maximal 30 m (gemessen von der Straßenfluchtlinie bis zum Wasserzähler) beträgt.

Bei Anschlussleitungslänge über 30 m ist auf Kosten des Anschlusswerbers auf eigenem Grundstück, und zwar im Nahebereich der Straßenfluchtlinie, ein Wasserzählerschacht nach Angaben des Wasserleitungsverbandes zu errichten, worin der Wasserzähler montiert wird. Der Wasserzählerschacht ist grundsätzlich wasserdicht auszuführen. Für das Auspumpen eventuell eindringenden Sicker- bzw. Oberflächenwassers ist ausnahmslos der Anschlusswerber verantwortlich. Ein für die Ablesung bzw. den Wasserzählertausch notwendiges Auspumpen des Wasserzählerschachtes sowie allenfalls erforderliche Reinigungsarbeiten durch den Wasserleitungsverband werden dem Anschlusswerber verrechnet.

Der Wasserleitungsanschluss wird durch den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland bis einschließlich Wasserzähler durchgeführt. Wird der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland nicht mit der Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten beauftragt, so sind diese einschließlich der erforderlichen Baugruben- und Künnettensicherung sowie der Abdichtung der Mauerdurchführung des Hausanschlusses vom Anschlusswerber auf seine Kosten und Haftung von einem konzessionierten Unternehmen nach Angabe des Verbandes durchführen zu lassen. Für die fachgerechte Abdichtung des Mauerdurchbruches und des Mauerwerkes hat in jedem Fall der Anschlusswerber Sorge zu tragen. Auch Ringraumdichtungen der Mauerdurchführungen werden vom Wasserleitungsverband oder dessen Vertragsfirma nur vormontiert um die Wasserzählergarnitur im inneren des Kellers bzw. Schachtes montieren zu können. Das endgültige Festziehen und Fixieren der Ringraumdichtung ist vom Anschlusswerber durchzuführen bzw. zu veranlassen. Bei Grabungsarbeiten durch den WLV wird die Baugrube bei der Mauerdurchführung offen gelassen um dem Anschlusswerber die Abdichtung der Mauerdurchführung zu ermöglichen. Nach Abdichtung der Mauerdurchführung und der Außenwand ist die Baugrube vom Anschlusswerber zu hinterfüllen. Bei Grabungsarbeiten durch den WLV wird bei Künettenmehrlängen die Länge der offenen Baugrube nicht in Rechnung gestellt. Bei Grabungsarbeiten durch den WLV wird das Künettenaushubmaterial zum Hinterfüllen der Baugrube bei der Mauerdurchführung je nach Wunsch des Anschlusswerbers auf der Baustelle gelassen oder abtransportiert.

Voraussetzung dafür ist, dass die Trasse vorher durch den Anschlusswerber grund- und eigentumsrechtlich geklärt ist. Die Installationsarbeiten führt der Verband durch und stellt auch das Material bei. Die Kosten hierfür werden gemäß § 23 Abs. 4 des Landesgesetzes vom 27.9.2007, LGBl. Nr. 73/2007, nach Fertigstellung zu den beim Verband jeweils gültigen Bedingungen gesondert verrechnet. Bei Behinderung der Arbeiten durch den Anschlusswerber sind sämtliche dadurch verursachten Mehrkosten von diesem zu tragen. Der Wasserzähler ist stets leicht zugänglich zu halten und vor Frost, Grund- und Oberflächenwasser zu schützen (§ 7 Abs. 3 WLO).

Seitens des Wasserleitungsverbandes kann es aufgrund von Systemumschaltungen bzw. Gebrechen zu erhöhten Drücken im Bereich der Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitungen kommen. Um eventuellen Schäden vorzubeugen, ist im Bereich der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ein Druckminderer durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen einzubauen und laufend zu warten.

Fürsorglich wird seitens des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland darauf hingewiesen, dass laut EN 806/2. Teil die Ableitung der bei Temperatur- und Drucksicherheitsventilen von Boilern bzw. Thermen etc. im Falle von Überdrücken austretende Wässer über Abflussrohre erfolgen muss, welche mindestens die Nennweite der Austrittsöffnung des Temperatur- und Drucksicherheitsventils besitzen müssen. Die weitere Ableitung hat über die Hauskanalisation zu erfolgen.

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserleitungsverbandes ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Zählerablesung, den Zählertausch, die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Versorgung erforderlich ist. Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland ist berechtigt, die Versorgung auf ein Mindestmaß einzudrosseln, wenn der Abnehmer den Versorgungsbedingungen des Wasserleitungsverbandes zuwiderhandelt.

Als Zuwiderhandeln gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserleitungsverbandes,
- b) Unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen der Versorgungsanlage,
- c) Beschädigung der dem Wasserleitungsverband gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Entfernung von Plomben, Betätigung der Absperrvorrichtung des Verbandes u.a.,
- d) Nichtausführung einer vom Wasserleitungsverband gemäß Wasserleitungsordnung geforderten Installationsänderung,
- e) Unbefugte Entnahme oder Abgabe von Wasser an Dritte,
- f) Nichtzahlung fälliger Wassergebühren oder Wasserleitungsabgaben trotz Mahnung.

Der Abnehmer verzichtet im Falle einer Unterbindung der Wasserversorgung aus den genannten Gründen auf wie immer geartete gerichtliche oder behördliche Schritte, insbesondere auf die Einbringung einer Besitzstörungsklage.

Für Schäden an Anlagen des Verbandes, die durch die Anlage des Anschlussnehmers verursacht werden, haftet dieser unabhängig vom Verschulden.

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland setzt den Versorgungsumfang fest (siehe VI/4) und entscheidet auch, wann und ob eine Anschlussleitung wegen Unbrauchbarkeit zu erneuern ist.

Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten zwischen dem Abnehmer und dem Wasserleitungsverband Eisenstadt; dies gilt nicht, wenn der Abnehmer Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 des Konsumentenschutzgesetzes ist.

V. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Auf Grund der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland (§ 8) verpflichte ich mich, die Wasserinstallation der beantragten Anlage durch eine konzessionierte Firma nach den Vorschriften der EN 805 und den Vorschriften des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland durchführen zu lassen. Die fertiggestellte Hausinstallation kann durch Organe des Wasserleitungsverbandes überprüft werden.

Änderungen des Hausanschlusses werden nach dem letzten Stand der Technik zur Durchführung gebracht.

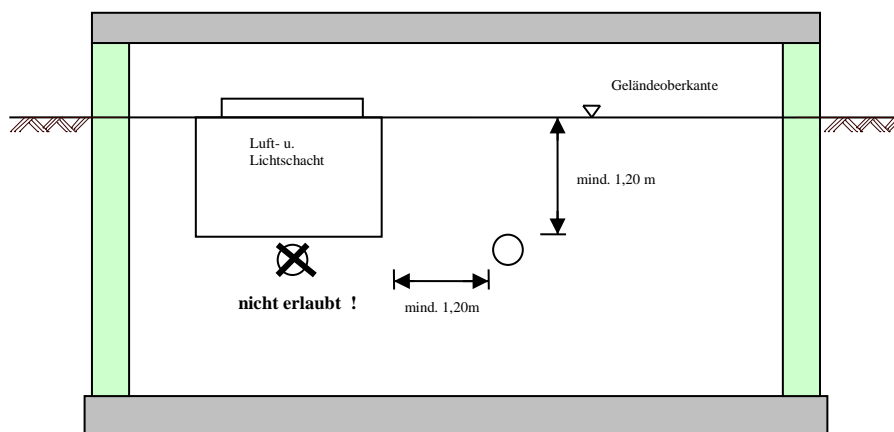
Der Anschlusswerber nimmt zur Kenntnis, dass für erfolglose Installationsversuche, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind (d. h. nicht nachweislich erfolgte Terminabsage spätestens 1 Tag vor vereinbartem Termin), eine Leerkostenpauschale lt. Auftragserteilung Punkt j) verrechnet wird.

VI. Regelungen betreffend Frostschutz für Keller mit Lichtschacht und Luftversorgungsschächte für Wärmepumpen

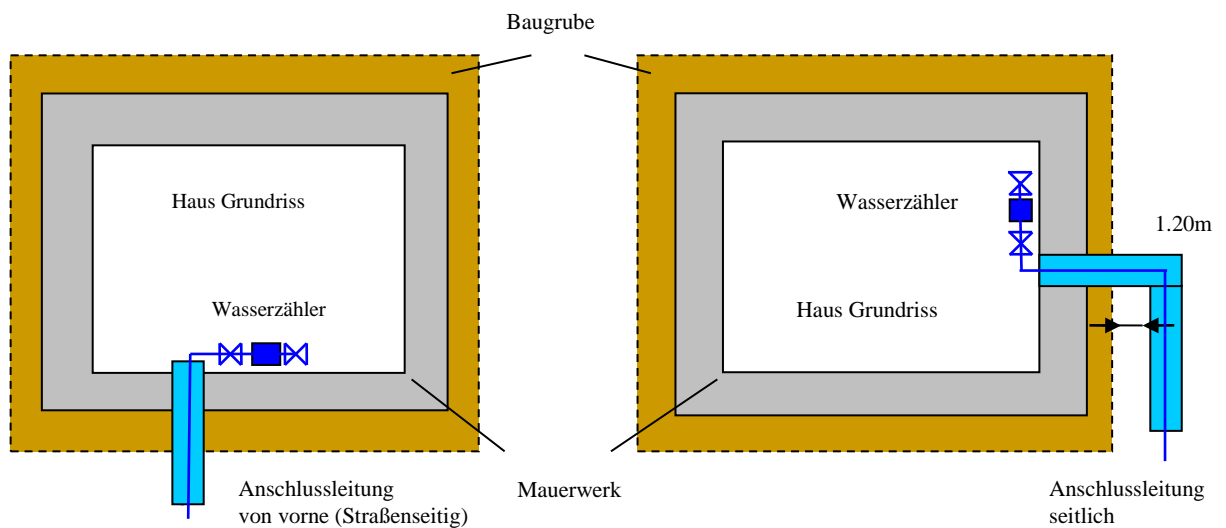
Der Abstand von der Hausanschlussleitung zu einer Erdwärmeleitung hat in jeder Richtung **mindestens** 1,20m zu betragen!!!

Die Baugruben - Arbeitsgräben rund um das Gebäude dürfen für die Verlegung der HA Wasserleitung **NICHT** verwendet werden, da für den Wasserhausanschluss Frostgefahr bei Luft- u. Lichtschächten bzw. durch die Rollschotter Hinterfüllung der Baugrube im Arbeitsgraben entsteht! Für Frostschäden bzw. Folgeschäden bei Missachtung trägt der Anschlusswerber die Verantwortung sowie die Kosten!

Nachfolgende Darstellungen zeigen die **richtige** Ausführung von Anschlüssen betreffend Frostschutz!



Hausanschlussskizze - Schnitt



Mögliche zulässige Hausanschlussvarianten - Grundriss

VII. Frostschutz Wasserzähler

Im Winter ist der Wasserzähler und die Anschlußleitung vor Frost zu schützen. Speziell bei Neubauten sind entsprechende Frostschutzmaßnahmen unbedingt erforderlich. Die Verantwortung und die daraus entstehenden Kosten für Frostschäden beim Wasserzähler bzw. der Anschlußleitung trägt der Anschlußwerber.